

Evangelische Theologie – Gymnasiales Lehramt in Baden- Württemberg

Hinweise zum Studium auf der Grundlage der GymPO I (2009)

Diese Hinweise stellen wichtige allgemeine Informationen zum Lehramtsstudium der Evangelischen Theologie nach der am 27.04.2015 beschlossenen GymPO I zusammen. **Alle Angaben geschehen nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!**

Dieses Hinweisblatt **ersetzt nicht** die aufmerksame Lektüre der GymPO I sowie des Modulhandbuches der Fakultät!

Das Hinweisblatt gliedert sich in folgende Punkte:

- I. Allgemeine Informationen
- II. Gymnasiale Prüfungsordnung I (2009)
- III. Informationen zum Studium der Ev. Theologie
- IV. Ergänzende Hinweise

I. Allgemeine Informationen

I.1 Wichtige Informationsquellen

Das jeweils aktuelle Hinweisblatt findet sich unter www.evstift.de. Zuverlässige und unerlässliche Informationsquelle ist das Landeslehrerprüfungsamt Tübingen (LLPA). Auf www.llpa-bw.de finden sich die **GymPO I**, die unbedingt herunter geladen und eingehend studiert werden sollte, sowie die neuesten verbindlichen Hinweise und Änderungen bzgl. des Lehramtsstudiums. Bei Fragen sind Herr Dieter Kaufmann (07071/7572112, dieter.kaufmann@rpt.bwl.de) und Frau Petra Wache (07071/7572114, petra.wache@rpt.bwl.de) kontaktierbar. Auf der Homepage der Universität Tübingen (→ Studium → Beratung und Info → Lehramtsstudium → Lehramtsstudium Tübingen → Studienbeginn vor WS 2015/16: GymPO I) findet sich die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Lehramtsstudiengänge nach der GymPO I. Auch diese ist wahrzunehmen. Verbindlich für den Studienverlauf der evang. Theologie ist das **Modulhandbuch** der Ev.-theol. Fakultät: <https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/evangelisch-theologische-fakultaet/studium/pruefungsorganisation/studien-und-pruefungsordnungen>. Auch dieses sollte unbedingt eingehend studiert werden. Das **Vorlesungsverzeichnis der Universität** ist über das Campus-Portal einsehbar (campus.uni-tuebingen.de).

Weitere nützliche und verbindliche Informationen zum Lehramtsstudium gibt es bei der Tübingen School of Education (TüSE) (www.uni-tuebingen.de → Einrichtungen → Zentrale Einrichtungen). Diese gibt u.a. eine „Informationsbroschüre GymPO“ heraus.

Offizielle Informationen des Dekanats und des Prüfungsamtes hängen im Erdgeschoss des Theologicums am Lehrämter/innen-Brett (im Durchgang vom Alt- zum Neubau) aus. Informationen finden sich auch am Lehrämter/innen-Brett im Ev. Stift (hinter Glas, im Durchgang vom Außen- zum Innenhof).

Studierende der Ev. Theologie, die nicht Mitglied einer der Gliedkirchen der EKD sind, aber den Eintritt in den baden-württembergischen Schuldienst anstreben, sollten unbedingt die **Vokationsordnung** der württ. (bzw. badischen) Landeskirche beachten, da ihnen nicht generell nach dem Examen eine *Vocatio* (Bevollmächtigung für die Erteilung von RU) erteilt wird. Die Vokationsordnung und Antragsformulare sind unter www.kirche-und-religionsunterricht.de/lehrerinnen/vocatio herunterladbar.

Alle Studierende der Ev. Theologie, die die *Vocatio* erhalten wollen, müssen laut Vokationsordnung (§2 (1) 4.) einen Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Programms zur Kirchlichen Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie erbringen. Dazu muss einmal im Laufe des Studiums eine Veranstaltung zum Thema "Vocatio" (Vocatio- Tag) besucht werden. Diese wird von der Landeskirche Württemberg einmal jährlich angeboten.

Bei Fragen rund um die Bedingungen für das Erteilen einer *Vocatio* kann man sich an Martin Ulrich Merkle beim Referat 2.1 des Oberkirchenrats wenden (0711/2149201, martinulrich.merkle@elk-wue.de).

II.2 Studienberatung und Kontakte

Es besteht jederzeit das Angebot einer Studienberatung! An der Fakultät ist dafür der Studiendekan und Lehramtsbeauftragte Prof. Dr. Volker Drecoll (studiendekan@ev-theologie.uni-tuebingen.de) und seine Assistentin Isabella Schuler (07071/2976051, studiendekan@ev-theologie.uni-tuebingen.de) zuständig. Außerhalb der ev. Fakultät ist Frau Carola Griesbach von der Tübingen School of Education kontaktierbar: 07071/2975402, carola.griesbach@uni-tuebingen.de und studienberatung@tuese.uni-tuebingen.de. Zudem hilft die Zentrale Studienberatung bei Fragen zum Studium und zum Übergang in den Beruf (07071/2972555, www.uni-tuebingen.de → Studium → Beratung und Info → Zentrale Studienberatung).

Auch das Albrecht-Bengel-Haus und das Ev. Stift bieten Studienberatung an: Anmeldungen für Studierende des Albrecht Bengel Hauses bei Matthias Riedel (m.riedel@bengelhaus.de) oder für alle Studierenden bei Britta Hekermans (07071/561163, britta.hekermans@evstift.de) und Christian Walentin (07071/561168, christian.walentin@evstift.de).

Für **Studienanfänger** ist eine Beratung durch eine hauptamtliche Professorin/einen hauptamtlichen Professor in der ersten Woche **obligatorisch**. Die Terminvergabe erfolgt über die Sekretariate der ProfessorInnen. Für den Studienanfang finden in der letzten Woche vor Semesterbeginn die Einführungstage der Fakultät im Evangelischen Stift statt.

II. Gymnasiale Prüfungsordnung I (2009)

II.1 Geltungsbereich der GymPO I (2009)

Für Studierende, die zwischen dem Wintersemester 2010/11 und dem Sommersemester 2015 mit dem Studium für das gymnasiale Lehramt begonnen haben, ist die GymPO I verbindlich. Auf die entsprechende Kennzeichnung von Hinweisblättern etc. ist zu achten.

II.2 Voraussetzungen des Lehramtsstudiums

Die Teilnahme am **Lehrerorientierungstest** (<http://www.bw-cct.de/>) und an einem zweiwöchigen **Orientierungspraktikum** ist Studienvoraussetzung. Das Orientierungspraktikum muss bis zur Rückmeldefrist für das dritte Semester an einem allgemeinbildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule absolviert werden, in der der Praktikant nicht selbst Schüler war (GymPO I § 1,3). Information und zentrale Anmeldung unter: <http://www.lehrer.uni-karlsruhe.de/~za242/OP/>.

II.3 Aufbau des Lehramtsstudiums

Regelstudienzeit mit zwei Hauptfächern

Die Regelstudienzeit für das gymn. Lehramt mit zwei Hauptfächern beträgt inkl. des Schulpraxissemesters und der Prüfungszeit zehn Semester. Sind laut Anlage A für ein Studienfach Fremdsprachenkenntnisse als Studienvoraussetzung vorgeschrieben, die nicht durch das Abitur nachgewiesen sind, so bleiben Spracherwerbsemester in der Zählung der Studienzeit bis zu 2 Semester unberücksichtigt. Achtung: Wenn eine Sprache als Studienfach gewählt wurde, zählt diese Sprache selbst nicht zu den Studienvoraussetzungen. Das bedeutet, dass für das Erlernen von Latein und Griechisch je bis zu zwei Semester unberücksichtigt bleiben können, sofern die Sprache nachgeholt werden muss: vgl. § 5,1 GymPO I.

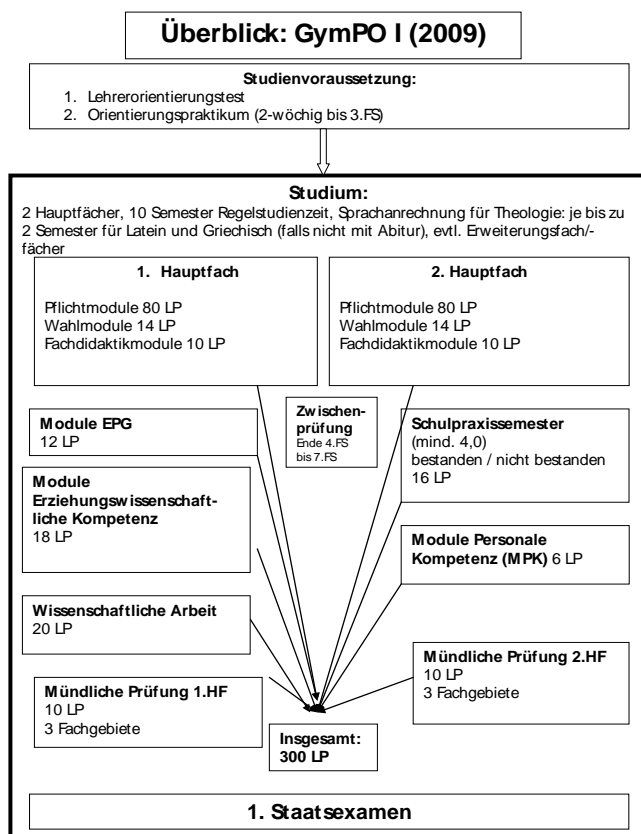
Aufbau/Fächerkombination

Grundsätzlich werden im Staatsexamensstudiengang zwei Fächer mit Hauptfächeranforderung studiert. Über die zulässigen Fächerkombinationen gibt § 8 GymPO I Auskunft. Möglich ist es, ein weiteres Fach zu studieren. In diesem Dritt- (evtl. sogar auch Viert-)Fach legt man die sog. Erweiterungsprüfung ab. Eine Fächerverbindung mit Musik bzw. Bildende Kunst unterliegt gesonderten Regelungen: Diese sind der GymPO I (z.B. § 6, §7) zu entnehmen und werden im Rahmen dieses Hinweisblattes nicht aufgeführt.

Drittes Fach = Erweiterungsfach

Die in Anlage A genannten Fächer der Erweiterungsprüfung (GymPO I § 30) können entweder mit den Anforderungen eines Hauptfaches (HF, *Große Fakultät*, 4 Semester Regelstudienzeit) oder mit denen eines Beifachs (BF, *Kleine Fakultät*, 3 Semester Regelstudienzeit) studiert werden (die Fächer Informatik, Politik- und Wirtschaftswissenschaften allerdings nur als HF). Fächer der Anlage G (soweit an der Uni Tübingen angeboten) sind nur als Beifach ablegbar und sind nicht an jeder Schule als Unterrichtsfach vorgesehen. Es gibt keine Anrechnung für das Erlernen von geforderten Fremdsprachen.

Im Erweiterungsfach ist keine Orientierungs- und Zwischenprüfung nötig. Es kann keine Wissenschaftliche Arbeit geschrieben werden (Ausnahme: Erziehungswissenschaften).



Gliederung des Studiums

Das Studium ist modular aufgebaut, der Studienumfang beträgt 300 Leistungspunkte (LP). Die Verteilung dieser Punkte ist § 5,3 der GymPO I zu entnehmen. Zur Vereinfachung wird im Folgenden vom Studium zweier Hauptfächer ausgegangen. In jedem Hauptfach müssen 80 LP durch Pflichtmodule, 14 LP durch Wahlmodule und 10 LP durch Fachdidaktikmodule erreicht werden. Welche Basis- und Aufbaumodule angeboten, mit wie vielen LP sie bewertet werden und welche Inhalte sie haben, entscheidet die jeweilige Fakultät.

Weitere LP sind durch folgende Module abzudecken: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (EPG, 12 LP), Bildungswissenschaftliches Begleitstudium (18 LP) und Personale Kompetenz (MPK, 6 LP ohne Note). Das bestandene Schulpraxissemester wird mit 16 LP, die Wissenschaftliche Arbeit mit 20 LP, die mündliche Prüfung im 1. HF mit 10 LP und die mündliche Prüfung im 2. HF mit 10 LP bewertet.

Zusätzlich werden in den Modulen Noten vergeben, die nach ihrer Wertigkeit in die Endnote des Staatsexamens einfließen (s.u. und § 21 GymPO I).

III. Informationen zum Studium der Ev. Theologie

III.1 Übersicht über den Studienverlauf (Theologie als 1./2. HF)

Studienvoraussetzungen: (§ 1,3 GymPO I)

- ▲ Lehrerorientierungstest
- ▲ Orientierungspraktikum (zweiwöchig, bis zu Beginn des 3. Semesters möglich)

Anforderungen im Studium (Anlage A GymPO I)

- ▲ Fremdspracherwerb: Latinum und Graecum
- ▲ Grundstudium mit Orientierungsprüfung
- ▲ Akademische Zwischenprüfung (§ 10 GymPO I)
- ▲ Schulpraxissemester (§ 9 GymPO I)
- ▲ Hauptstudium
- ▲ Wissenschaftliche Arbeit (§ 16 GymPO I)
- ▲ Mündliches Examen (§§ 11-15, 20-30 GymPO I)

III.2 Sprachen (Theologie als HF)

Latein (Latinum) und Altgriechisch (Graecum)

Kurse während des Semesters an der Universität Tübingen werden angeboten

- ▲ an der Ev.- theol. Fakultät: Graecum; Anmeldung per Campus.
- ▲ an der Philosophischen Fakultät (→ Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften → Philologisches Seminar): Latinum und Graecum; Anmeldung per Campus.

Weitere Informationen zu den einzelnen Sprachkursen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Tübingen zu finden.

Wer in Tübingen studiert, sollte das Latinum bzw. Graecum an der Tübinger Universität erwerben. Bei Erwerb des Graecums und Latinums an einer anderen Universität oder in Crashkursen etc. sollte darauf geachtet werden, dass die jeweiligen Sprachprüfungen als Abiturergänzungsprüfungen (für Baden- Württemberg) anerkannt werden, ansonsten können sich Probleme mit der Anrechenbarkeit der Qualifikation ergeben. Für die Suche nach Feri-

en-Sprachkursen lohnt sich immer ein Blick auf die schwarzen Bretter in den entsprechenden Instituten.

Achtung! Die „Crashkurse I“ in Griechisch werden an der Fakultät i.d.R. nicht als „Einlass“ in den Kurs Griechisch II anerkannt! Wir empfehlen dringend die ausführlichen Kurse während des Semesters! Während der „Sprachsemester“ ist man zeitlich stark mit dem Erlernen der Sprachen beschäftigt und sollte nicht zu viel anderes belegen.

III. 3 Grundstudium, Zwischenprüfung (Theologie als HF)

Die Inhalte der Basis- oder Aufbaumodule werden von der ev.theol. Fakultät Tübingen festgelegt. Das Modulhandbuch für Lehramtsstudierende ist auf

<https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/evangelisch-theologische-fakultaet/studium/pruefungsorganisation/studien-und-pruefungsordnungen> zu finden und ist aufmerksam zu lesen. Natürlich sollte im Rahmen des Angebots nach Interesse und Vorliebe studiert werden, nicht ohne die im Examen geforderten Kompetenzen (Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Lehramtsstudiengänge nach der GymPO I, Anlage A, Ev. Theologie, Verbindliche Studieninhalte) aus dem Blick zu verlieren. Bis zur Zwischenprüfung müssen 40 LP im Pflichtbereich, 5 LP in Fachdidaktik und 4 LP im Wahlbereich erreicht werden.

Pflichtbereich:

EvTh-AT/NT 1.1	Proseminar NT + Arbeit und Exegetische Einführungsvorlesung AT	2 h 2 h	4 + 5 LP 2 LP
EvTh-AT/NT 1.2	a) exegetisches Seminar NT + benotetes Referat und exegetische Vorlesung AT	2 h 4 h	4 + 1 LP 4 LP
	oder b) exegetisches Seminar AT + benot. Referat und exegetische Vorlesung NT	2 h 4 h	4 + 1 LP 4 LP
EvTh-KG 1	a) in Verbindung mit 4b kirchengeschichtliches Proseminar und KG-Vorlesung (4h) oder eine Vorlesung und eine weitere Veranstaltung à 2h Modulprüfung Vorlesungsprüfung	2 h 4 h	4 LP 4 LP 2 LP
	oder b) in Verbindung mit 4a kirchengeschichtliches Proseminar Modulprüfung Proseminararbeit	2 h	4 LP 5 LP
EvTh-ST 1	a) in Verbindung mit 3b systematisches Proseminar und ST-Vorlesung (4h) oder eine Vorlesung und eine weitere Veranstaltung à 2h Modulprüfung Vorlesungsprüfung	2 h 4 h	4 LP 4 LP 2 LP
	oder b) in Verbindung mit 3a systematisches Proseminar Modulprüfung Proseminararbeit	2 h	4 LP 5 LP
EvTh-RP/Fachdidaktik 1	Proseminar Vorlesung	2 h 2 h	4 LP 2 LP → 5 LP Fachdidaktik

Wird statt einer 2-stündigen exegetischen Einführungsvorlesung AT eine 4-stündige besucht, werden die übrigen LP dem Wahlbereich zugerechnet. Die Lehrveranstaltungen, die laut dem Modulhandbuch (S. 18-52) jeweils ein Modul bilden, müssen nicht im selben oder in direkt auf einander folgenden Semestern belegt werden. Es ist darauf zu achten, dass bei den Modulscheinen stets die korrekten Modulkennziffern eingetragen werden (z. B. EvTh-AT/NT 1.1 etc.). **Jede Modulnote und damit jede erbrachte Leistung zählt in die Note des 1. Staatsexamens.**

Für die **Orientierungsprüfung** sind dem Dekanat bis spätestens zum Ende des 2. sprachfreien Semesters ein Basismodul (außer EvTh-AT/NT 1.2) und der Erwerb von insgesamt 19 LP nachzuweisen. Nach § 10 GymPO I und Modulhandbuch (I.) muss die Akademische Zwischenprüfung am Ende des vierten, bei einer erlernten Fremdsprache am Ende des sechsten, bei zwei erlernten Fremdsprachen am Ende des achten Semesters eingereicht werden. Die Scheine werden gesammelt im Dekanat der Ev.-theol. Fakultät eingereicht (Liebermeisterstr. 12, Zi 208, Tel.

07071/2972538 bei Frau Krüger-Keim, E-Mail: ev.theologie@uni-tuebingen.de). Dafür erhält man das Zwischenprüfungszeugnis.

Für die Anerkennung von Zwischenprüfungen anderer Universitäten sollte der Studiendekan besucht werden. In der Regel ist dies möglich. Zu beachten ist allerdings, dass letztlich die Anforderungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Bundeslandes für das Examen maßgeblich sind.

Für die Zwischenprüfung ist also die Fakultät zuständig, während das Staatsexamen vom Landeslehrerprüfungsamt, Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Tübingen, abgenommen wird!

III. 4 Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, EPG, MPK

Für das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium gibt es ein eigenes Modulhandbuch (www.erziehungswissenschaft.uni-tuebingen.de → Studium → Gymnasiales Lehramt etc.). Modul 1 beginnt im ersten Semester. Bei Terminüberschneidungen von Pflichtveranstaltungen, die zu einer Verlängerung der Module führen, sind Absprachen mit den Dozenten der jeweiligen Fakultät nötig.

Hinweise zu EPG und MPK sind in der „Informationsbroschüre GymPO“ der Tübingen School of Education (TüSE) zu finden.

Achtung: Seit 2018 wird das Angebot der MPK durch Kurse der PKL (Personale Kompetenzen für den Lehrberuf) ersetzt.

III.5 Schulpraxissemester

Das dreizehnwöchige Schulpraxissemester ist Teil des Studiums. Es muss „bestanden“ werden. Das Blockpraktikum an einer vom Studierenden nicht selbst als Schüler besuchten Schule (allg. bildendes Gymn. oder berufl. Schule) beginnt bereits in der letzten Woche der Sommerferien. Dies muss bei der Urlaubsplanung berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt des Schulpraxissemesters ist i.d.R. für das fünfte, nicht aber vor dem dritten oder nach dem siebten Semester vorgesehen.

Nach § 9, 3 GymPO I hat der Studierende bestimmte Leistungen während des Schulpraxissemesters in der Schule und im Rahmen der Begleitveranstaltungen des Staatlichen Seminars zu erfüllen. Der Besuch der Begleitveranstaltungen am Staatl. Seminar ist verpflichtend (§ 9,7 GymPO I). Es besteht Anwesenheitspflicht.

Die Anmeldung zum Schulpraxissemester erfolgt ausschließlich online (<http://www.praxissemester-bw.de>). Sie beginnt jeweils am Montag nach den Osterferien und endet in der Regel am 15.05. Unbedingt sollte an einem Informationsabend zum Schulpraxissemester teilgenommen werden. Ausgänge beachten!

Auch eine äquivalente Schulpraxis an einer zugelassenen Deutschen Schule im Ausland, als *assistant teacher* an einer ausländischen Schule oder in einem Vorbereitungsdienst aus einem anderen Lehramt kann vom LLPA auf Antrag als Ersatz für max. neun Wochen anerkannt werden. Die letzten vier Wochen des Schulpraxissemesters müssen anschließend an einem baden-württembergischen Gymnasium absolviert werden. Der Besuch der Begleitveranstaltungen am Staatl. Seminar ist verpflichtend (§ 9,7 GymPO I). Es besteht Anwesenheitspflicht. Wichtig auch hier: Das Praxissemester beginnt auch dann bereits in der letzten Woche der Sommerferien. Dies muss bei der Urlaubsplanung berücksichtigt werden.

Nähere Informationen zur Organisation und den Begleitveranstaltungen des Praxissemesters gibt es unter www.lehrer-online-bw.de (→ Schulpraktika → Schulpraxissem. Gymn.) sowie am Staatl. Seminar für Didaktik & Lehrerbildung unter <http://www.seminar-tuebingen.de> (→ Ausbildung → Praxissemester) und bei Frau Mozer, mozer@semgym.uni-tuebingen.de, Mathildenstr. 32, 07071/919121.

III.6 Hauptstudium

Im Hauptstudium werden Aufbaumodule der Hauptfächer, die Wahlmodule (10 LP; vgl. Modulhandbuch) und, sofern noch nicht geschehen, die vorgeschriebenen Module in EPG (insgesamt 12 LP), Personaler Kompetenz (insgesamt 6 LP) und dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium (insgesamt 18 LP) belegt. Für Ev. Theologie (HF) sind folgende Module Pflichtmodule:

EvTh-AT/NT 2	Seminar+Arbeit Vorlesung (jeweils im anderen Fach als EvTh-AT/NT 1.2)	2h 4h	4+5LP 4LP
EvTh-KG/ST 2	Seminar KG oder ST und Arbeit (im anderen Fach als die Proseminararbeit KG/ST) und (im anderen Fach als das Seminar) eine Vorlesung (4h) oder eine Vorlesung (2h) und eine weitere Veranstaltung (2h) Zu beachten ist, dass im gesamten Studium mind. eine 4-stündige Vorlesung in KG oder ST besucht werden muss.	2h 4h	4LP 5LP 4LP
EvTh-PT/RP/ Fachdidaktik 2	Vorlesung Praktische Theologie/Religionspädagogik Seminar mit Unterrichtsentwurf oder Seminararbeit	2h 2h	2LP 4+5LP
EvTh-RW	Religionswissenschaftliche Vorlesung+ Prüfung Proseminar	2h 2h	2+2LP 4LP

Außerdem sollte mit dem Schreiben der Wissenschaftlichen Arbeit begonnen werden.

III.7 Wissenschaftliche Arbeit

Die Wissenschaftliche Arbeit ist in einem der beiden Hauptfächer anzufertigen und darf nicht in einem Fach der Erweiterungsprüfung geschrieben werden (Ausnahme: Erziehungswissenschaft, wenn dort bereits alle Module absolviert wurden). In der Regel in Absprache mit dem Prüfling schlägt der zur Themenstellung berechnete Prüfer (für Theologie: siehe Aushang am Theologicums-Brett) dem LLPA ein Thema auf einem Formblatt zur Genehmigung vor. Billigt das LLPA dieses Thema, wird es anschließend dem Prüfling vom LLPA vergeben. Von da an sind vier Monate für das Verfassen der Wissenschaftlichen Arbeit vorgesehen. Vgl. § 16 GymPO I. Die Wissenschaftliche Arbeit kann frühestens nach der Zwischenprüfung verfasst werden. Unser Tipp: Nicht erst während der direkten Vorbereitungszeit auf das Examen schreiben.

Meldung zur Prüfung: Wer im Frühjahr sein Examen macht und die Wissenschaftliche Arbeit im entsprechenden Fach machen möchte, muss seine Arbeit bis spätestens 01.04. angemeldet haben. Er kann also über seine mündliche Prüfung hinaus an der Arbeit schreiben. Im Herbst ist der Termin der 01.10..

Achtung: Wird nach der Herbstprüfung die Aufnahme ins Referendariat im Januar angestrebt, ist von diesem späten Zeitpunkt der Wissenschaftlichen Arbeit abzuraten, da die Zeit zu knapp ist und das Zeugnis nicht mehr rechtzeitig ausgestellt werden kann.

Die Anmeldeformulare findet man unter: <http://www.llpa-bw.de/Lde/Startseite/Aussenstellen+des+LLPA/GymPO+I+ + WPO>.

III.8 Examensvorbereitung

Achtung: Der Abschluss auf GymPO I existiert in Baden-Württemberg offiziell nur noch bis 2021 (vermutlich kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auch noch danach das Examen abgelegt werden) und wird dann durch den Abschluss nach Bachelor bzw. Master of Education ersetzt.

Spätestens ein Jahr vor dem Examen sollte man zu einer ausführlichen Prüfungsberatung zu den prüfenden Professoren gehen. Zudem kann man sich rechtzeitig auf dem Landeslehrerprüfungsamt informieren.

Zuständig dafür sind Herr Dieter Kaufmann (Tel. 07071/7572112, dieter.kaufmann@rpt.bwl.de) und Frau Petra Wache (Tel. 07071/7572114, petra.wache@rpt.bwl.de). Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9-11.30 Uhr und 14-15.30 Uhr, Freitag 9-11.30 Uhr im Landeslehrerprüfungsamt, Konrad-Adenauer- Str. 40.

III.9 Mündliche Prüfung

Das Lehramtsstudium wird mit einer mündlichen Prüfung in jedem der studierten Fächer abgeschlossen.

Die **Anmeldung zur Prüfung** erfolgt online auf der Seite des LLPA (→ beim RP Tübingen → Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen (SozPäd)) und durch Zusendung der erforderlichen Unterlagen zwischen 1. und 31. Oktober für das folgende Frühjahr, 1. und 30. April für den folgenden Herbst. Eine Auflistung der Anforderungen findet sich unter § 13 GymPO I.

Inhalt und Dauer der mündlichen Prüfung: Im HF Theologie wird der Bewerber 60 Min. geprüft. In diesen 60 Min. hat der Prüfling in drei Fächern der Theologie die mündliche Prüfung abzulegen. Der erste Schwerpunkt muss aus dem Bereich NT oder AT sein, der zweite und dritte Schwerpunkt sind aus den Fächern ST, KG, RW oder RP zu wählen. Die Schwerpunkte müssen mit den einzelnen Prüfenden abgesprochen werden. Höchstens zwei Drittel der Zeit beziehen sich auf die vom Prüfling angegebene Schwerpunkte, ein Drittel umfasst die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß den unter Anlage A (Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Lehramtsstudiengänge nach der GymPO I) genannten Studieninhalten und Kompetenzen.

Die entsprechenden Anmeldeformulare für die Prüfung und die Formblätter zur Angabe der Schwerpunktgebiete in Ev. Theologie findet man unter <http://www.llpa-bw.de/Lde/Startseite/Aussenstellen+des+LLPA/GymPO+I+ + WPO>.

Zeitpunkt der mündlichen Prüfung: Bis Ende des zehnten Hochschulsemesters (Schulpraxissemester mitgezählt) können die mündlichen Prüfungen nach Fächern in zwei unmittelbar aufeinander folgende Termine aufgeteilt werden (Splitting, § 15, GymPO I). Wird erst nach dem Ende des zehnten Hochschulsemesters mit der ersten mündlichen Prüfung begonnen, müssen beide Fächer an einem Termin abgelegt werden. Das Examen in den Fächern der Erweiterungsprüfung kann frühestens zum Prüfungstermin der wissenschaftlichen Prüfung im zweiten Studienfach abgelegt werden, aber auch beliebig später.

Insgesamt maximal vier Semester können bei der Splittingberechnung (§ 15, § 26(3) GymPO I) unberücksichtigt bleiben (wg. Beurlaubung aus wichtigem Grund wie Krankheit, Erwerb einer Fremdsprache, Kind...). Dies gilt nur für das 1. bzw. 2. HF. Zur Berechnung der Semesterzahl (für BF und HF) gibt das Landeslehrerprüfungsamt TÜ verbindliche Auskunft. Gesonderte Regelungen gelten für Musik und Bildende Künste. Über Regelungen

zu Rücktritt, Unterbrechung oder Wiederholung der Prüfung gibt die GymPO I §§ 23-25 oder das LLPA Auskunft.

III.10 Freiversuch/Notenverbesserung

Nach § 26 GymPO I ist der „Freiversuch“ ein Angebot an alle, die ihr Studium zügig absolviert haben. Besteht man die mündliche Prüfung nach ununterbrochenem Studium zweier Fächer in einem Fach nicht, so gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn man an der mündlichen Prüfung im ersten HF im neunten Semester, im zweiten HF im zehnten Semester teilgenommen hat. Das Erweiterungsfach hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt des Freiversuchs.

Notenverbesserung (§ 27 GymPO I): Wer unter den Bedingungen des Freiversuchs (§ 26) beide mündlichen Prüfungen bestanden hat, kann nach dem Ende der mündlichen Prüfung im zweiten Fach die Prüfung in einem der Fächer zur Verbesserung der Note wiederholen. Eine mehrmalige Inanspruchnahme ist ebenso ausgeschlossen wie die Wiederholung nach Aufnahme des Referendariats.

III.11 Notenberechnung

Nach § 21 GymPO I werden die Noten der Pflicht- und Wahlmodule entsprechend ihres Anteils an LP gewichtet und dadurch die „Endnote der Modulprüfung“ berechnet. Die Endnote der beiden Prüfungsfächer errechnet sich aus dem Durchschnitt dieser Modulnote und dem Ergebnis der abschließenden Prüfung im Verhältnis 8:5.

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses zweier Hauptfächer wird die Endnote aus 34 Teilen ermittelt:

- Endnote der Modulprüfung des 1.HF: 8/34
- Mündliche Prüfung 1.HF: 5/34
- Endnote der Fachdidaktik des 1.HF: 1/34
- Endnote der Modulprüfung des 2.HF: 8/34
- Mündliche Prüfung 2.HF: 5/34
- Endnote der Fachdidaktik des 2.HF: 1/34
- Note der wissenschaftlichen Arbeit: 3/34
- Endnote des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums: 2/34
- Endnote in EPG: 1/34

Bei Fächerkombinationen mit Musik bzw. BK gelten gesonderte Berechnungen (§ 21 GymPO I).

Nach erfolgreichem Abschluss der Lehramtsprüfungen erhält der Examierte ein Zeugnis des LLPA und ein Diploma Supplement der Hochschule.

III.12 Theologie als Beifach

Neben den in Abschnitt II.3 genannten Bedingungen für das Beifach unterscheidet es sich vom HF in den Anforderungen: Im BF wird jeweils die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zum Erwerb von Lateinkenntnissen (d.h. Latein I + Abschlussklausur) und an einer Übung zum Erwerb von Griechischkenntnissen (d.h. Griechisch I + Abschlussklausur) erwartet. Im Pflichtbereich sind 60 LP zu absolvieren.

EvTh-AT/NT B.1	Proseminar NT + Arbeit und Exegetische Einführungsvorlesung AT	2h 4h	4+ 5 LP 4 LP
EvTh-KG B.2	kirchengeschichtliches Proseminar und KG-Vorlesung (4h) oder eine Vorlesung und eine weitere Veranstaltung à 2h	2 h 4h	4 LP 4 LP
EvTh-ST B.3	systematisches Proseminar und ST-Vorlesung (4h) oder eine Vorlesung (2h) und eine weitere Veranstaltung à 2h	2 h 4 h	4 LP 4 LP
In KG und ST ist eine Proseminararbeit anzufertigen und eine Vorlesungsprüfung abzulegen, so dass beide Fächer mit einer Prüfungsleistung abgedeckt sind. Zu beachten ist, dass im gesamten Studium mind. eine 4-stündige Vorlesung in KG oder ST besucht werden muss.			5 LP 2 LP
EvTh-RP/Fachdidaktik B.4	Proseminar Vorlesung + Prüfung	2 h 2 h	4 LP 2+ 2 LP
EvTh-AT/NT/KG/ST B.5	Seminar + Seminararbeit in einem Fach ohne Proseminararbeit Seminar oder 2 Übungen (die zwei bzw. drei Veranstaltungen müssen aus mindestens zwei versch. Fächern stammen.)	2 h 2 h (+2)	4+ 5 LP 4 LP
EvTh-RW B.6	Proseminar Vorlesung + Prüfung	2 h 2 h	4 LP 2+ 2 LP

Im Basismodul RP sind 5 LP Fachdidaktik enthalten. Hinzu kommen 9 LP im Wahlbereich und 6 LP ergänzende Module. Mit 10 LP für die mündl. Prüfung kommt man auf 90 LP. Die mündliche Prüfung umfasst zeitlich 45 min und inhaltlich zwei Schwerpunkte, die mit den Prüfenden abzusprechen sind. Der erste ist aus dem Bereich AT oder NT zu wählen, der zweite aus einem der Fächer KG, ST, RW oder RP. Im BF Theologie kann keine Wissenschaftliche Arbeit geschrieben werden.

IV. Ergänzende Hinweise

IV.1 Parallelstudium (Lehramt & Pfarramt bzw. Diplom)

Eine gleichwertige Diplomprüfung bzw. kirchliche Abschlussprüfung kann im theol. Fach der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien angerechnet werden (§ 28 GymPO I). Bestimmte zusätzliche lehramtsspezifische Leistungen werden dabei verlangt (Fachdidaktik!). Zuständig für die Anerkennung ist das Landeslehrerprüfungsamt. Dort sollte unbedingt ein Beratungsgespräch geführt werden.

IV.2 Förderung für Lehramtsstudierende

- a) Jede/r Theologiestudierende hat die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Studienhilfe zu beantragen. Nähere Auskünfte erteilt Frau Dr. Viola Schrenk: viola.schrenk@evstift.de.
- b) Bewerbung um Aufnahme ins Ev. Stift: Jedes Jahr können Stiftsstipendien an Abiturient(inn)en vergeben werden, die ein Studium der Ev. Theologie mit dem Ziel Lehramt aufnehmen wollen. Zudem können in einem Nachaufnahmeverfahren jedes Semester Stipendienplätze an Lehramtsstudierende mit dem Fach Theologie vergeben werden (im Sommersemester: auch ohne Theologie), die bereits im Studium stehen. Weitere Auskünfte sind unter www.evstift.de oder im Ephoratssekretariat des Ev. Stifts (Frau Eppler und Frau Schön, Zi. 161, 07071/561174, ephorat@evstift.de) erhältlich.
- c) Jede/r Theologiestudierende (auch Lehramtsstudierende) kann bei seinem Kirchenbezirk Büchergeld beantragen. Das Dekanat (z.T. das Heimatpfarramt) ist zuständig, z.T. ist das Büchergeld jedoch abgeschafft worden.
- d) Weitere Förderungsmöglichkeiten bieten Stipendienwerke.

IV.3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Referendariat

a) Betriebs- bzw. Sozialpraktikum

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Referendariat müssen alle Studierenden ein mindestens 4-wöchiges Betriebs- oder Sozialpraktikum nachweisen (für Sportstudierende stattdessen: Vereinspraktikum). Das Kultusministerium hat dazu ein Informationsblatt herausgegeben: www.lehrer-online-bw.de (→ Vorbereitungsdienst → Gymnasien → Betriebs- und Sozialpraktikum). Das Praktikum wird über das dem Informationsblatt angehängte Formblatt nachgewiesen. Zuständig für die Anmeldung zum Referendariat und damit für die Anerkennung des Praktikums sind beim Landeslehrerprüfungsamt Tübingen (LLPA Tübingen) Frau Scherb (Tel: 07071/7572068, simone.scherb@rpt.bwl.de) und Frau Varga (07071/7572161, ramona.varga@rpt.bwl.de). Wichtig: Das Praktikum muss unentgeltlich sein. Wehr- oder Zivildienst, Au pair-Stellen und Zeiten als Fremdsprachenassistent/in werden nicht anerkannt!

b) **Weitere Voraussetzungen** für die Zulassung zum 18-monatigen Referendariat (z. B. ein Erste Hilfe Kurs) sind zu finden unter: www.lehrer-online-bw.de (→ Vorbereitungsdienst → Gymnasien → Bewerbung und Zulassung.)

IV.4 Ev. Theologie im Studiengang Gesellschaft & Gesundheit(Care) bzw. Soz.-päd./ Päd. mit allg.-bild. Fach (Höheres LA an berufl. Schulen)

Viele, aber nicht alle genannten Hinweise für das Studium nach GymPO I (2009) gelten auch für die Studienordnung **WPro-SozPädCare (2009)**, nach der in Vorbereitung auf das Lehramt an berufl. Schulen ev. Theologie mit Gesellschaft & Gesundheit (Care) oder Sozialpädagogik/ Pädagogik studiert werden kann. Unterschiede für Theol.-Studierende nach WProSozPädCare (2009) ergeben sich u.a. daraus, dass ...

- als Studienvoraussetzung kein 2-wöchiges Orientierungspraktikum, aber ein 6-wöchiges Fachpraktikum an einer Tageseinrichtung für Kinder nachzuweisen ist (vgl. Punkt 1.4 des Soz.-Päd.-Modulhandbuchs);
- im Fach ev. Theologie keine LP in Wahlmodulen erworben werden müssen, sondern 80 LP aus den Pflichtmodulen und 10 LP aus der Fachdidaktik genügen (vgl. § 5 (3), WProSozPädCare (2009));
- das ethisch-philosophische Grundlagenstudium entfällt (vgl. § 5 (3), WProSozPädCare (2009));
- neben den Modulen Personale Kompetenz (MPK) und den minimal umfassenderen bildungswissenschaftlichen Studien (20 LP (statt 18 LP nach GymPO)) eigene Veranstaltungen zur Berufspädagogik zu belegen sind (vgl. Anlagen B, C, D zu WPro-Soz- PädCare (2009) bzw. das Soz.-Päd-Modulhandbuch);
- über das 13-wöchige Schulpraktikum hinaus ein 26-wöchiges frühpädagogisches Fachpraktikum absolviert werden muss (vgl. Modul 8 im Soz.-Päd-Modulhandbuch).

Für nähere Informationen zu diesem Studiengang verweisen wir auf die Studienordnung WProSozPädCare (2009), die u.a. unter www.llpa-bw.de heruntergeladen werden kann, die Website des Erziehungswissenschaftlichen Instituts Tübingen (www.erziehungswissenschaft.uni-tuebingen.de/ → Studium → Auslaufende Studiengänge etc.), das dort herunterladbare Modulhandbuch und neben den unter I.1 dieses Leitfadens angeführten Ansprechpartnern insb. den Koordinator dieses Studiengangs Herr A. Pflug (07071/29-74120; andreas.pflug@uni-tuebingen.de).

**Viel Freude beim Studieren wünschen
Britta Hekermans & Christian Walentin**

